



Corona-Pandemie – Sonderregelungen zur finanziellen Unterstützung der Studierenden in ERASMUS+ und PROMOS

Studienaufenthalte: A	<p>Das Studium wurde bereits an der Gasthochschule begonnen. Kurse und Abschlussprüfungen – vor Ort oder Online - werden angeboten und absolviert.</p> <p>Der Partner bestätigt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungen im Transcript of Records. - Den Studienaufenthalt in der Confirmation of Stay (Durchführung der Kurse und Prüfungen) <p>Dabei können die Kurse sowohl vor Ort als auch in Deutschland besucht werden.</p>	<p>Das Stipendium wird, wie im Grant Agreement vereinbart für die bestätigte akademische Dauer ausgezahlt.</p>
B	<p>Das Studium wurde begonnen aber abgebrochen.</p> <p>Es werden keine Online-Kurse angeboten.</p> <p>Hinweis: Der Studienaufenthalt kann evtl. auf das nächste Semester verschoben werden.</p>	<p>Verrechnung der real entstandenen Kosten</p> <p>Die Differenz zum vereinbarten Stipendienbetrag wird von der HN zurückgefordert.</p>
C	<p>Das Studium wurde nicht begonnen; die Ausreise ins Gastland ist aber bereits erfolgt.</p>	<p>Ausschlaggebend sind hier Zeitpunkt der Ausreise vor dem akademischen Aufenthalt im Ausland auch im Hinblick auf die Entwicklung der Corona Krise.</p> <p>Ein Antrag kann gestellt werden. Die HN prüft, ob eine Verrechnung möglich ist.</p> <p>Die Differenz zum vereinbarten Stipendienbetrag wird von der HN zurückgefordert.</p>
Praktika: A	<p>Das Praktikum wurde bereits begonnen und wird fortgesetzt. Dies kann auch zunächst im Ausland im Homeoffice erfolgen.</p> <p>Die Firma bestätigt den Aufenthalt am Ende über den kompletten</p>	<p>Das Stipendium wird, wie im Grant Agreement vereinbart für die bestätigte akademische Dauer ausgezahlt.</p>

	Zeitraum und erstellt ein Praktikumszeugnis.	
B	Das Praktikum wurde begonnen aber abgebrochen. Arbeit im Homeoffice ist nicht möglich.	Verrechnung der real entstandenen Kosten Die Differenz zum vereinbarten Stipendienbetrag wird von der HN zurückgefordert.
C	Das Praktikum wurde nicht begonnen, die Ausreise ins Gastland ist aber bereits erfolgt.	Ausschlaggebend sind hier Zeitpunkt der Ausreise vor dem akademischen Aufenthalt im Ausland auch im Hinblick auf die Entwicklung der Corona Krise. Ein Antrag kann gestellt werden. Die HN prüft, ob eine Verrechnung möglich ist. Die Differenz zum vereinbarten Stipendienbetrag wird von der HN zurückgefordert.

Im Falle A wird das Stipendium gemäß der Stipendienvereinbarung ausgezahlt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Im Falle B werden entstandene Kosten mit dem Stipendium verrechnet.

Im Falle C wird geprüft, ob und in welcher Höhe eine Verrechnung mit dem Stipendium erfolgen kann.

Beantragung von Verrechnung nachgewiesener Kosten im Fall B oder C:

Bitte reichen Sie im International Office der HN schriftlich auf dem Postweg einen Antrag auf Verrechnung ein mit Angaben zu den von Ihnen entrichteten und nicht bereits anderweitig erstatteten Kosten.

Alle Kosten müssen durch die Vorlage von Belegen nachgewiesen werden.

Der Antrag und Unterlagen werden individuell geprüft.

Zugestandene Kosten werden mit einer bereits ausgezahlten Förderung verrechnet. Zu viel gezahlte Mittel werden zurückzufordern.

Generell können nur Kosten erstattet werden, die nicht anderweitig erstattungsfähig sind und den vereinbarten Stipendienbetrag nicht übersteigen.

